

## **Satzung**

### **Der Ortsgemeinde Burg (Mosel) Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Burg (Mosel)**

vom 08. Mai 1998

\*\* in der Fassung vom 24. Juli 2015 \*\*

Der Ortsgemeinderat Burg (Mosel) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S.175) in der z.Zt. geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses Burg (Mosel) erhebt die Ortsgemeinde Burg (Mosel) für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### **§ 2**

#### **Kosten**

1. Gebührenfällig sind die Kosten, die der Ortsgemeinde Burg (Mosel) für die Verwaltung und die Unterhaltung entstehen.
2. In den gebührenfähigen Aufwand werden die Kosten für Baumaßnahmen und evtl. Schuldendienst nicht einbezogen.

#### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung erfolgt.

## § 5

### **Gebührenabrechnung**

In Form von Pauschalbeträgen werden pro Tag folgende Gebühren erhoben:

- |     |                                 |         |
|-----|---------------------------------|---------|
| 1.1 | Nutzung kleiner Saal            | 20,00 € |
| 1.2 | Nutzung großer Saal incl. Küche | 50,00 € |
| 1.3 | Nutzung ehemalige Pausenhalle   | 30,00 € |
- 2.1 Für gewerbliche Nutzung wird ein Zuschlag auf die Mietkosten von
- a) 50 % für einheimische Betriebe
  - b) 100 % für auswärtige Betriebe erhoben.
- 2.2 Es wird eine Nebenkostenpauschale von 20,00 € / Tag erhoben.
- 2.3 Die Kosten (Wiedererwerb) für das festgestellte beschädigte Porzellan oder andere Beschädigungen sind von den Benutzern zu ersetzen.
- 2.4 Für die Nutzung des Bürgerhauses Burg (Mosel) wird zusätzlich eine Kautionshöhe von 50,00 € vorab erhoben.

## § 6

### **Zahlung der Gebühren**

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben.

Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Traben-Trarbach zu zahlen und innerhalb von zwei Wochen fällig.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

## § 7

### **Haftung und Reinigung**

1. Jeder Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Burg (Mosel) die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die während der Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen und der sich darin befindlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen.
2. Nach Beendigung der Feier oder Veranstaltung sind die benutzten Räume ordnungsgemäß aufzuräumen und zu reinigen.

## § 8

### **Anwendung von Bundes- und Landesrecht**

Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung (AO 77).

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Mosel), den 08. Mai 1998

Ortsgemeinde Burg (Mosel)

Werner Müller  
Ortsbürgermeister

Die Satzungsänderung zu § 5 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.